

Samtgemeinde

Radolfshausen



Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026

**Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Direktwahl
für das Amt des Samtgemeindebürgermeisters**

Nach § 45g Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 68 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich nachstehend das endgültige Ergebnis der Direktwahl für das Amt des Samtgemeindebürgermeisters am 13.09.2026 in der Samtgemeinde Radolfshausen, das der Samtgemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2026 festgestellt hat, bekannt:

A. Wahlberechtigte	B. Wählerinnen/ Wähler	v. H.	C.1 Ungültige Stimmzettel	v. H.	C.2 Gültige Stimmen	v.H.
5.977	4.550	76,13	180	3,96	4.370	96,04

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen

Ordnungs- zahl Nr.	Partei	Name laut Stimmzettel	Gültige Stimmen	v.H.
1	SPD	Behre, Arne	3.355	76,77
3	GRÜNE	Dr. Trisl, Oliver	1.015	23,23

Der Samtgemeindewahlausschuss hat festgestellt, dass

Herr Arne Behre mit 3.355 Stimmen

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Samtgemeindebürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person hat das Amt wirksam angenommen.

Nach § 46 Abs. 1 NKWG kann gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Einspruchsberechtigt sind

1. jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
3. die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
4. die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie
5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Gegen die Gültigkeit der Direktwahl können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie auch Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Ein Wahleinspruch, mit der eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden.

Der Wahleinspruch ist bei der Samtgemeindewahlleitung der Samtgemeinde Radolfshausen (Zuständigkeit nach § 2 Abs. 7 NKWG) innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Wahlleitung legt den Wahleinspruch mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der für die Wahlprüfungsentscheidung zuständigen Vertretung vor. Ist die Vertretung neu gewählt, so entscheidet diese.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ebergötzen, den 16.09.2026

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindewahlleiter
In Vertretung

gez. Seebode